



# CHROPYNSKA

Engineering. Production. Flexibility.

## Beschwerdeverfahren für die Lieferanten der Chropynska Slovakia a. s. (AG)

(nachstehend als „BV“)

### Präambel

Die Gesellschaft Chropynska Slovakia a. s., Dúbravy, Areál PPS 48, 962 12 Detva, Slowakische Republik, ID-Nr.: 46772219, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Banská Bystrica, Sektion: Sa, Einlage 1046/S (nachfolgend "CHR SK" genannt) ist ein Hersteller von hauptsächlich automatisierten Produktionslinien, technologischen Vorrichtungen und Einzweckmaschinen mit höchsten Qualitätsstandards. Die von CHR SK vom Lieferanten bezogenen Waren sind für die Produktion von CHR SK im Rahmen des oben genannten Geschäfts bestimmt.

### I.

#### Definitionen

Mit Ausnahme der im Text dieses BVs ausdrücklich definierten Begriffe, haben die fettgedruckten Begriffe die folgende Bedeutung:

**Liefervertrag** - ist ein Vertrag (insbesondere ein Kauf-, Werk- oder sonstiger Vertrag mit ähnlicher Wirkung) und/oder ein entgeltlicher Auftrag, der zwischen einer oder mehreren Personen einerseits und CHR SK andererseits abgeschlossen wird und die Lieferung von Waren, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung einer Dienstleistung für CHR SK zum Gegenstand hat; um jeden Zweifel auszuschließen, gilt auch eine bestätigte Bestellung mit demselben Gegenstand als Liefervertrag.

**Lieferant** – ist eine Person, mit der die CHR SK einen Liefervertrag geschlossen hat

**Ware** – bedeutet Leistung, die der CHR SK im Rahmen des Liefervertrags zu erbringen ist

**Preis** – bezeichnet den Kaufpreis, den Werkpreis oder eine andere Geldzahlung, die CHR SK dem Lieferanten für die im Rahmen des Liefervertrags gelieferte Ware zu erbringen hat

**Vertragsparteien** – bedeutet den Lieferanten und die CHR SK zusammen, Vertragspartei bedeutet jede der Vertragspartei einzeln

### II.

#### Gegenstand der Änderung

1. Gegenstand dieses BVs ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Lieferanten und von CHR SK im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mängelansprüchen an der Ware und von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängelansprüchen von CHR SK, soweit im Vertrag mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist.

2. Die Bestimmungen des Liefervertrags haben Vorrang vor den Bestimmungen des BVs.

### III.

#### **Gewährleistungs- und Mängelansprüche**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, CHR SK die Ware in Menge und Qualität gemäß der im Liefervertrag festgelegten Spezifikation zu liefern, insbesondere in Bezug auf die vereinbarte Qualität, das Maß oder das Gewicht. Die im Rahmen des Liefervertrags gelieferte Ware muss den verbindlichen technischen Normen entsprechen. Enthält der Liefervertrag keine Angaben über die Beschaffenheit oder die Ausführung der Ware, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ware in einer Beschaffenheit und Ausführung zu liefern, die für den im Liefervertrag angegebenen Zweck oder, wenn dieser Zweck im Liefervertrag nicht angegeben ist, für den Zweck geeignet ist, für den diese Ware normalerweise verwendet wird.
2. Verstößt der Lieferant gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verpflichtung, so ist die gelieferte Ware mangelhaft.
3. Der Lieferant haftet für Mängel, die die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf CHR SK aufweist, auch dann verantwortlich, wenn sich der Mangel erst nach diesem Zeitpunkt zeigt. Der Lieferant haftet auch für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf die CHR SK auftreten, wenn sie auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.
4. CHR SK ist verpflichtet, die im Rahmen des Liefervertrags gelieferte Ware spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Lieferdatum zu prüfen. CHR SK ist verpflichtet, Mängel an der Ware, die sie bei der im vorstehenden Satz genannten Prüfung mit der üblichen Sorgfalt hätte feststellen können, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung der Ware geltend zu machen.
5. Die im Rahmen eines Liefervertrags gelieferte Ware muss für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware als Teil des Endprodukts in Betrieb genommen wird, höchstens jedoch für 27 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware, für den vereinbarten oder sonst üblichen Zweck geeignet sein oder die vereinbarten oder sonst üblichen Eigenschaften behalten. Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich nicht auf den Zeitraum, in dem die Ware aufgrund von Mängeln, für die der Lieferant haftet, von CHR SK nicht verwendet werden kann.
6. Die Ware ist rechtmangelhaft, wenn die verkaufte Ware mit einem Recht Dritter belastet ist, es sei denn, CHR SK hat dieser Einschränkung ausdrücklich zugestimmt.
7. Wenn das Recht eines Dritten, mit dem die Ware belastet ist, aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum stammt, ist die Ware rechtmangelhaft,
  - (a), wenn dieses Recht nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Anbieter seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, Rechtsschutz genießt oder
  - (b), wenn der Lieferant bei Abschluss des Liefervertrags wusste oder hätte wissen müssen, dass das Recht nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet das CHR SK seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, oder nach dem Recht des Staates, in den die Gegenstände weiterverkauft oder verwendet werden sollen, geschützt ist, und das CHR SK bei Abschluss des Liefervertrags Kenntnis von diesem Verkauf oder diesem Ort der Verwendung hatte.
8. Wenn die Lieferung mangelhafter Ware eine wesentliche Verletzung des Liefervertrags darstellt, kann CHR SK:

- (a) die Beseitigung von Mängeln durch Lieferung von Ersatzwaren für die mangelhaften Waren, die Lieferung der fehlenden Waren und die Beseitigung von Rechtsmängeln zu verlangen
- (b) Mängelbeseitigung durch Reparatur der Ware verlangen, wenn die Mängel behebbare sind,
- (c) einen angemessenen Nachlass auf den Preis verlangen; oder
- (d) von dem Liefervertrag zurücktreten.

Die Wahl zwischen den genannten Ansprüchen liegt bei CHR SK und CHR SK wird diese Wahl im Reklamationsbericht oder 8D-Bericht gemäß Artikel 10 dieses Artikels angeben, den es dem Lieferanten zukommen lässt. Beseitigt der Lieferant die Mängel der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist oder teilt er vor Ablauf dieser Frist mit, dass er die Mängel nicht beseitigen wird, kann CHR SK vom Liefervertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Preises verlangen.

9. Stellt die Lieferung mangelhafter Ware eine nicht unerhebliche Verletzung des Liefervertrages dar, kann CHR SK verlangen:
- (a) die Lieferung der fehlenden Ware und die Beseitigung sonstiger Mängel an der Ware; oder
  - (b) einen Preisnachlass

Die Wahl zwischen den genannten Ansprüchen liegt bei CHR SK und CHR SK wird diese Wahl im Reklamationsbericht oder 8D-Bericht gemäß Artikel 10 dieses Artikels angeben, den es dem Lieferanten zukommen lässt. Beseitigt der Lieferant die Mängel der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist oder teilt er vor Ablauf dieser Frist mit, dass er die Mängel nicht beseitigen wird, kann CHR SK vom Liefervertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Nach Ablauf der Nachbesserungsfrist ist CHR SK berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten, ohne den Lieferanten auf dieses Recht besonders hinweisen zu müssen.

10. Werden Mängel an der Ware festgestellt, die im Rahmen eines Liefervertrags geliefert wurden, erstellt der CHR SK-Qualitätskontrollbeauftragte einen Reklamationsbericht oder 8D-Bericht, der vom CHR SK-Einkaufsbeauftragten an den Lieferanten weitergeleitet wird. Der Reklamationsbericht oder 8D-Bericht enthält insbesondere die Identifikation der Lieferung (Bezeichnung der Ware, Bezeichnung des Liefervertrags, Lieferschein...) und eine Beschreibung des Mangels, der eine Fotodokumentation oder Prüfergebnisse beigefügt sein können.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, CHR SK innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Reklamationsberichts oder des 8D-Reports gemäß Ziffer 10 dieses Artikels seine Stellungnahme zu den geltend gemachten Mängeln an der Ware zukommen zu lassen. Geht die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten zur Reklamation nicht innerhalb der vorgenannten Frist bei CHR SK ein, so gilt dieses Nichthandeln des Lieferanten als Willenserklärung, mit der der Lieferant seine Haftung für die in der betreffenden Reklamation genannten Mängel an den Waren anerkennt.

12. Wenn der Lieferant:

(a) sich weigert, die in einer schriftlichen Reklamation geltend gemachten Mängel an den Waren zu beseitigen,

(b) ohne unnötige Verzögerung nach Anerkennung der erhaltenen Reklamation die Beseitigung geltend gemachter Mängel nicht vornimmt; oder

(c) innerhalb der in Ziffer 11 dieses Artikels genannten Frist seine Antwort auf die betreffende Beschwerde nicht an das CHR SK übermittelt

Ist CHR SK berechtigt, die Mängel nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben. Die genannten Kosten werden dem Lieferanten nach Durchführung der Reparatur in Rechnung gestellt, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu erstatten.

13. Auch wenn keine der in der vorstehenden Ziffer genannten Bedingungen erfüllt ist, ist CHR SK berechtigt, Mängel an der Ware auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, soweit diese Kosten im Einzelfall EUR 100,- nicht übersteigen. Diese Kosten werden dem Lieferanten nach Durchführung der Reparatur in Rechnung gestellt, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Kosten sofort nach Erhalt der Rechnung zu erstatten.

14. Um den Schaden aus der Lieferung mangelhafter Ware zu minimieren, kann zwischen CHR SK und dem Lieferanten vereinbart werden, dass CHR SK die gelieferte mangelhafte Ware repariert. Führt CHR SK die Reparatur durch, so hat CHR SK - Anspruch auf Erstattung der tatsächlich und nachweislich entstandene Kosten für die Reparatur. Die Kosten für die Reparatur werden auf der Grundlage einer Bewertung von CHR SK ermittelt. CHR SK ist berechtigt und der Lieferant verpflichtet, diese Kosten sowie der CHR SK entstandenen Schäden und Kosten zu tragen, wenn der Mangel im Herstellungsprozess von CHR SK festgestellt wurde. Der Lieferant hat CHR SK die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware auf der Grundlage einer von CHR SK ausgestellten Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu erstatten.

15. Der Lieferant ist verpflichtet, CHR SK eine pauschale Entschädigung für die mit den Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Reklamationsberichts oder 8D-Reports verbundenen Kosten in Höhe von EUR 100,- für jeden angemessen erstellten Reklamationsbericht oder 8D-Report zu zahlen.

16. CHR SK hat neben dem Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für die mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Kosten Anspruch auf Ersatz des durch die mangelhafte Ware verursachten Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, sowie auf Ersatz der CHR SK im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware entstandenen Kosten.

#### **IV.**

##### **Rücktritt von einem Liefervertrag**

1. Bei Rücktritt vom Liefervertrag endet der Liefervertrag mit der Zustellung der Absichtserklärung der CHR SK an den Lieferanten. Mit dem Rücktritt vom Liefervertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien aus dem betreffenden Liefervertrag. Der Rücktritt vom Liefervertrag berührt jedoch nicht das Recht auf Vertragsstrafe, das Recht auf Schadenersatz, der durch die Verletzung des Liefervertrags entstanden ist, oder die Vertragsbestimmungen über die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und andere Bestimmungen, die nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien oder ihrer Natur nach der Beendigung des Liefervertrags überdauern sollen.

## V.

### Zustellung

1. Die Zustellung von Dokumenten zwischen dem Lieferanten und der CHR SK im Zusammenhang mit dem Liefervertrag erfolgt persönlich, durch einen Postlizenznehmer (Post) oder durch elektronische Kommunikation (E-Mail).
2. Ein Dokument gilt als zugestellt, wenn es bei der betreffenden Vertragspartei eingegangen ist.
3. Alle per Post an die Vertragspartei gesendeten Schriftstücke gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die Vertragspartei - Absender als unzustellbar zurückgesandt werden, wenn sie an die in der Kopfzeile des Zustellungsvertrages angegebene Anschrift des Sitzes der Vertragspartei - Empfänger oder an eine andere Anschrift, die die Vertragspartei - Empfänger der Vertragspartei - Absender nach Unterzeichnung des Zustellungsvertrages schriftlich mitgeteilt hat, gesandt worden sind. Alle Dokumente, die der Vertragspartei per E-Mail zugesandt werden, gelten zum Zeitpunkt der Absendung als eingegangen.
4. Die Rechtswirkungen der Zustellung treten ein, wenn die Vertragspartei - der Empfänger - (i) durch Verweigerung der Annahme des Schriftstücks oder (ii) durch Nichtmitteilung seiner neuen Anschrift (oder E-Mail-Adresse) für die Zustellung oder (iii) durch Unterlassung (insbesondere durch Nichtabholung des hinterlegten Schriftstücks, der E-Mail) die Zustellung des Schriftstücks, der E-Mail vereitelt. Als Zustellungsdatum gilt in diesem Fall i) das Datum der Verweigerung der Annahme des Schriftstücks oder der E-Mail durch den Empfänger der Vertragspartei, ii) das Datum der Mitteilung der Post an den Absender der Vertragspartei, dass der Empfänger der Vertragspartei unter der Anschrift nicht angetroffen wurde, iii) oder der letzte Tag der Frist für die Hinterlegung des Schriftstücks.
5. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei schriftlich jede Änderung der in der Kopfzeile des Liefervertrags angegebenen Anschrift mit. Bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Anschrift einer Vertragspartei gelten alle Schriftstücke und E-Mails, die an die ursprüngliche Anschrift der Vertragspartei gesandt werden, als ordnungsgemäß zugestellt.

In Detva am 01.01.2023